

Leitfaden Neutralitätsgebot Palais

Wir müssen nicht neutral sein

Gerade in letzter Zeit wird von rechtsautoritären Aktuer:innen, von Schule und Jugendarbeit und der sozialen Arbeit immer wieder „Neutralität“ eingefordert. Von solchen Einschüchterungsversuchen und Diskursstrategien sollten sich Mitarbeitende in diesen Berufsfeldern nicht einschüchtern lassen.

Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession

Soziale Arbeit ist nicht neutral, sondern dem sozialpolitischen Ausgleich und den Grundrechten verpflichtet. Dies wird in den fachlichen und ethischen Standards der Sozialen Arbeit unterstrichen. Die Soziale Arbeit wird dort als an den Menschenrechten und sozialer Gerechtigkeit orientiert beschrieben.

Rechtliche Grundlagen

Explizit benannt ist ein Neutralitätsgebot im Beamtenrecht. Verwaltungen und Politiker:innen die Ämter bekleiden sind in der Ausübung ihres Amtes zu Neutralität verpflichtet und haben die Chancengleichheit der Parteien zu wahren. Das bedeutet z.B., dass Mittel der Verwaltung nicht für parteipolitische Zwecke genutzt werden dürfen. In der Auseinandersetzung um dieses Neutralitätsgebot kommt es aber immer wieder zur Verwechslung oder auch dem bewussten Verwischen des Unterschiedes zwischen parteipolitischer Neutralität und einer menschenrechtsorientierten demokratischen Haltung, die auch die kritische Auseinandersetzung mit menschenverachtenden Ideologien wie Rassismus oder Antisemitismus erfordert.

Parteilpolitische Neutralität in der Arbeitspraxis

So sind z.B. im schulischen Kontext und in der Jugendarbeit Pädagog:innen zu parteipolitischer Neutralität verpflichtet, d.h. sie dürfen keine Wahlwerbung oder Werbegeschenke einer Partei verteilen oder zur Wahl einzelner Kandidat:innen aufrufen. Aber aus der Unantastbarkeit der Menschenwürde und der Forderung zu ihrem Schutz, die in Artikel 1 des Grundgesetzes festgeschrieben ist, leitet sich sehr deutlich die Verpflichtung zum Einsatz gegen Diskriminierung und Ungleichwertigkeitsvorstellungen ab. Das klare Eintreten gegen Antisemitismus, Rassismus, Sexismus oder anderen Ungleichwertigkeitsvorstellungen stellt keine Verletzung dieser Neutralitätspflicht dar. Sie ist im Gegenteil sogar die Aufgabe von Pädagog:innen in einem demokratischen Staat. Und dies deckt auch das Aufzeigen menschenfeindlicher Punkte in Parteiprogrammen einzelner Parteien mit ab.

Pädagog:innen und in der sozialen Arbeit Tätige sind daher nicht nur legitimiert, sondern aufgefordert, deutlich Position zu beziehen für die im Grundgesetz verankerten Grund- und Menschenrechte. Haltung zu zeigen und deutlich zu benennen, wo diese Grund- und Menschenrechte in Frage gestellt werden und

darüber auch mit z.B. mit Schüler:innen und den Teilnehmenden an pädagogischen Angeboten ins Gespräch zu kommen ist die Aufgabe von Schule und Jugendarbeit.

Beutelsbacher Konsens

<https://www.gew.de/aktuelles/detailseite/lehrkraefte-muessen-nicht-neutral-sein>

Demokratieverständnis

Ähnliche Strategien gibt es in Bezug auf den Begriff der Demokratie. Es wird versucht „demokratisch“ gleichzusetzen mit der Legitimation durch eine demokratische Wahl. Nach dieser Logik ist dann z.B. jede Partei, die durch eine demokratische Wahl in ein Parlament gewählt wird oder Ämter besetzt automatisch demokratisch. Es spielt dann keine Rolle mehr ob die vertretenen Positionen menschenrechtsorientierten demokratischen Werten widersprechen, ob grundlegende Prinzipien der Verfassung, wie der Schutz der Menschenwürde, Minderheitenrechte, Gleichstellung, Meinungs- und Pressefreiheit bekämpft werden oder sogar die Abschaffung der Demokratie selbst das Ziel ist.

Deswegen ist es wichtig sich nicht nur allgemein auf die Demokratie zu beziehen, sondern diesen Begriff normativ zu bestimmen und sich beispielsweise zu einer menschenrechtsorientierten Demokratie zu bekennen und den in Artikel 1 des Grundgesetzes beschriebenen Schutz der Menschenwürde immer wieder hervorzuheben.

Verwechseln von Meinungsfreiheit und Widerspruchsfreiheit

Das Bewusste Verwechseln von Meinungsfreiheit und Widerspruchsfreiheit ist eine der am häufigsten angewandten rhetorischen Tricks der autoritären Rechten und eine Strategie die leider immer noch erschreckend gut funktioniert. Alle Aussagen, die in das eigene Weltbild passen, sind dabei Ausdruck von Meinungsfreiheit, auch dann, wenn diese Aussagen gegen geltendes Recht oder Menschenrechte verstoßen. Die Kritik an solchen Aussagen wird aber nicht als Ausdruck von Meinungsfreiheit gewertet, sondern als angebliche Einschränkung der eigenen Meinungsfreiheit diffamiert. Jeder Widerspruch bietet dann die Möglichkeit zur eigenen Inszenierung als angebliches Opfer von Ausgrenzung und Meinungsdiktatur. Am Ende wird aus dieser Vorstellung von Meinungsfreiheit tatsächlich Zensur: Es ist grundsätzlich nicht erlaubt, rechten Agitator:innen zu widersprechen.

Verwechseln von Ideologie und Ideologiekritik

Das Eintreten für die im Grundgesetz unter Schutz gestellte Menschenwürde oder für Gleichstellung wird häufig als Ideologie diskreditiert. Wenn Schüler:innen im Unterricht lernen, dass Menschen gleichwertig sind, unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Aussehen, Status, sexueller Orientierung oder geschlechtlicher Identität, ist dies eine am Grundgesetz orientierte Beschäftigung mit gesellschaftlichen Verhältnissen. Die Auseinandersetzung mit entsprechenden Abwertungskonstruktionen ist selber keine Ideologie, sondern die kritische Auseinandersetzung mit in der Gesellschaft weit verbreiteten Ideologien der Ungleichwertigkeit.